

Öffentlich-rechtliche Anstalten des Gesundheitswesens in Aktiengesellschaften überführen

Antrag vom 16. September 2024

Gschwend-Altstätten

Antrag: Nichteintreten.

Begründung:

Die vier St.Galler Spitalverbunde werden auf den 1. Januar 2025 zu einem Spitalverbund zusammengefasst. Dadurch erhalten die Spitäler mehr unternehmerische Freiheiten. Mit diesem Schritt sollen Effizienzgewinne und Synergieeffekte bei stationären und bei ambulanten Leistungen ermöglicht werden. Die Konkurrenzfähigkeit wird erhöht.

Wie in der Botschaft zum V. Nachtrag zum Gesetz über die Spitalverbunde («Anpassung der Organisationsstruktur der Spitalverbunde») dargelegt wurde, ist im Rahmen der Erarbeitung dieser Vorlage die Rechtsform umfassend geprüft worden. Die Regierung und der Verwaltungsrat der Spitalverbunde sind zum Schluss gekommen, dass die (jetzige) Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt «zweckmässig, erprobt und gesellschaftlich akzeptiert» ist.

Im Vergleich zwischen der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt und der privatrechtlichen Aktiengesellschaft zeigt sich, dass die privatrechtliche Aktiengesellschaft zahlreiche Nachteile aufweist:

- Sie wird in der öffentlichen Wahrnehmung oft mit dem Ziel der Gewinnmaximierung in Verbindung gebracht und daher als nicht vereinbar mit dem gemeinnützigen Zweck eines Spitalunternehmens betrachtet.
- Bei einer Überschuldung müsste nach Art. 725 ff. des Obligationenrechts die Bilanz deponiert werden und eine GV einberufen werden. Anders als eine öffentlich-rechtliche Anstalt unterliegt die privatrechtliche Aktiengesellschaft dem Konkursrecht. Eine Insolvenzerklärung würde zum Konkurs führen.
- Die Gründung einer Aktiengesellschaft wäre mit Unsicherheiten betreffend das Resultat des politischen Entscheidungsprozesses verbunden.

Die schweizerische und damit auch die st.gallische Spitallandschaft erfahren zurzeit grosse Verunsicherung und stehen vor einschneidenden Veränderungen. Es ist entscheidend, dass nicht

zusätzlich zu Unruhe und Verunsicherung beigetragen wird. Viel mehr muss es darum gehen, die Voraussetzungen zur finanziellen Stabilisierung des Spitalverbundes zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist es angezeigt, an der bewährten Rechtsform der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt festzuhalten.